



Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Dorfen

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende Satzung:

§1 Allgemeines

- 1) Die Stadtbücherei Dorfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dorfen. Sie besteht aus der Stadtbücherei und der Onleihe-Bibliothek LeoSüd.
- 2) Die Stadtbücherei dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Information, der Unterhaltung sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung und dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne der AO.
- 3) Jeder ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Gebühren werden nach Maßgabe einer Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 4) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei Dorfen und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Satzung.
- 5) Für die Nutzung der Onleihe-Bibliothek LeoSüd gelten zusätzlich die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH (s. www.leo-sued.onleihe.de, Benutzungsordnung).

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- 1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Leseausweis. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, diese Satzung sowie die Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- 2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzer bestätigen mit ihrer



Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- 3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- 4) Nicht natürliche Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- 5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leseausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr gemäß Gebührensatzung erhoben.
- (4) Mit Leseausweisen von Kindern können grundsätzlich nur Medien aus dem Bereich Kinder und Jugend entliehen werden.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- 1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist von drei Wochen ausgeliehen werden.
- 2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um weitere drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 3) Eine Verlängerung ist maximal zweimal bis zu sechs Wochen möglich.
- 4) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des Benutzers vorbestellt werden.
- 5) Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung nicht abgeholt, so kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- 1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- 2) Die Anzahl der entleihbaren Medien kann beschränkt werden.
- 3) Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Stadtbücherei besondere Leistungen festsetzen und bekannt geben.
- 4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

- 5) Die Benutzer verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Fernleihe

- 1) Für die Inanspruchnahme des bayerischen Leihverkehrs (Fernleihe) gelten die Richtlinien für den Bayerischen Leihverkehr (Bayerische Leihverkehrsrichtlinien - RLBayLV).
- 2) Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten hierfür zusätzlich.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- 1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- 2) Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Eintritt des Säumnisses und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Wege des öffentlich-rechtlichen Mahn- und Vollstreckungswesens beigetrieben.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- 1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 2) Vor der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bücherei anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt und der Benutzer haftet für vorhandene Schäden.
- 3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4) Eine Weitergabe des Leseausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Leseausweises an Dritte entstehen.
- 5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbücherei entstehen.

§ 10 Schadensersatz

Die Stadtbücherei kann bei Verlust und Beschädigung (z. B. defekte Medienhüllen, Spielteile, Beilagen, beschädigte Bücher) nach pflichtgemäßem Ermessen Schadensersatz verlangen.



§ 11 WLAN-Nutzung in den Räumen der Bücherei

- 1) Benutzer können mit ihrem eigenen mobilen Gerät über WLAN im Internet surfen. Das WLAN ist kostenlos für alle, ein Leseausweis ist nicht erforderlich.
- 2) Das Einloggen ins Internet erfolgt über Voucher. Diese Voucher sind einen Kalendermonat gültig und per Aushang bekannt gemacht.
- 3) Mit der Nutzung des WLAN erkennen die Benutzer ausdrücklich alle Regelungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei an. Das WLAN der Stadtbücherei darf nicht gewerblich oder kommerziell genutzt werden.

Dem Benutzer sind jegliche Handlungen bei der Nutzung des WLANs untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

- a) das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender und/oder betrügerischer Inhalte, Dienste und/oder Produkte;
- b) die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die andere Teilnehmer oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
- c) die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein;
- d) die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, insbesondere bei der Nutzung von sog. „Internet-Tauschbörsen“ oder File-Sharing-Diensten.

Des Weiteren sind auch unabhängig von einem eventuellen Gesetzesverstoß bei der Einstellung eigener Inhalte auf der Internetseite des Diensteanbieters sowie bei der Kommunikation mit anderen Nutzern (z.B. durch Versendung persönlicher Mitteilungen, durch die Teilnahme an Diskussionsforen etc.) die folgenden Aktivitäten untersagt:

- a) die Übertragung überdurchschnittlich großer Datenmengen und insbesondere die anhaltende Übertragung solcher Datenmengen;
- b) das Hosting eines Web-Servers oder anderer Server durch Nutzung eines Hotspots des Diensteanbieters;
- c) die Änderung der vorgegebenen DNS-Server in den Netzwerkeinstellungen des Hotspots des Diensteanbieters;
- d) die Versendung von Junk- oder Spam-Mails sowie von Kettenbriefen;
- e) die Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien;
- f) die Verbreitung anzüglicher, anstößiger, sexuell geprägter, obszöner oder diffamierender Inhalte bzw. Kommunikation sowie solcher Inhalte bzw. Kommunikation, die geeignet sind/ist, Rassismus, Fanatismus, Hass, körperliche Gewalt oder rechtswidrige Handlungen zu fördern bzw. zu unterstützen (jeweils explizit oder implizit);
- g) die Aufforderung anderer Nutzer oder Dritter zur Preisgabe von Kennwörtern oder personenbezogener Daten für kommerzielle oder rechts- bzw. gesetzeswidrige Zwecke.

Ebenfalls untersagt ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb des Hotspots der Stadtbücherei zu beeinträchtigen, insbesondere die Systeme unverhältnismäßig hoch zu belasten.

Bei jeglichen finanziellen Auswirkungen eines Missbrauchs der WLAN-Nutzung behält sich die Stadtbücherei Regressforderungen und weitere rechtliche Schritte vor.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Datenverlust, Schäden an Endgeräten, unbefugten Zugriff auf Endgeräte oder finanzielle Verluste, die durch die WLAN-Nutzung bedingt sind.

Die WLAN-Nutzer sind selbst für die Sicherheitskonfiguration ihrer Software verantwortlich.

- 4) Die Bereitstellung des Hotspots richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf funktionsfähiges WLAN oder eine bestimmte örtliche Abdeckung des WLANs besteht nicht.
- 5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Dienste über das WLAN genutzt werden können. So können insbesondere Port-Sperrungen vorgenommen werden. In der Regel wird das Surfen im Internet und das Senden und Empfangen von E-Mails ermöglicht.
- 6) Der Benutzer ist für alle Handlungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets über den Hotspot vorgenommen werden, selbst verantwortlich.
- 7) Der Benutzer stellt die Stadtbücherei Dorfen von sämtlichen Forderungen, die Dritte gegen die Stadtbücherei wegen eines Verstoßes des Nutzers gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) oder gegen vertragliche Pflichten, Zusicherungen oder Garantien geltend machen, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe) auf erstes Anfordern frei.
- 8) Der Benutzer ist verpflichtet, im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne von Ziff. 7 unverzüglich und vollständig bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und der Stadtbücherei die hierzu erforderlichen Angaben in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 9) Die Stadtbücherei trägt Sorge dafür, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist.
- 10) Für den Fall, dass im Rahmen der Nutzung der Leistungen datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen vom Benutzer eingeholt werden, wird darauf hingewiesen, dass der Benutzer diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
- 11) Um die Leistungen des WLANs zu erbringen, ist die Verwendung von personenbezogenen Daten des Endgerätes des Benutzers erforderlich. In dem Zusammenhang werden ggf. auch die MAC-Adressen von Endgeräten temporär gespeichert. Ferner werden ggf. Protokolldaten („Logfiles“) über Art und Umfang der Nutzung der Dienstleistungen für 7 Tage gespeichert. Diese Daten können nicht unmittelbar dem Benutzer zugeordnet werden.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- 1) Mit Betreten der Stadtbücherei erkennen die Benutzer diese Satzung an.
- 2) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- 3) Der Benutzer haftet für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in den Büchereiräumen.



- 4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- 5) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden) ist untersagt.
- 6) Das Hausrecht wird von der Leitung der Stadtbücherei oder durch die beauftragte Stellvertretung wahrgenommen. Den jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt-Pfarrbücherei Dorfen vom 01.06.2018 außer Kraft.

Dorfen, den 21.11.2023.....


Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

